

Wiederaufnahme eines Verfahrens bei neuen Beweisen verfassungswidrig

BVerfG, Urteil vom 31.10.2023 - 2 BvR 900/22

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer wurde am 21.05.1983 mittels rechtskräftigen Urteils vom Vorwurf der Vergewaltigung und des Mordes freigesprochen. Jahrzehnte später wurden auf Basis neuer Ermittlungsmethoden Beweismittel sichergestellt, die den Beschwerdeführer stark belasten. 2021 führte der Gesetzgeber auf Basis dieses Falles § 362 Nr. 5 StPO ein, wonach die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren zuungunsten des Angeklagten u.a. dann zulässig sei, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel einen dringenden Grund dafür bilden, dass ein freigesprochener Angeklagter wegen Mordes verurteilt wird. Der gem. § 362 Nr. 5 StPO nun erneut angeklagte Beschwerdeführer wandte sich mittels Verfassungsbeschwerde an das BVerfG. Das BVerfG erklärte hieraufhin § 362 Nr. 5 StPO für mit dem Grundgesetz unvereinbar und somit nichtig.

II. Entscheidungsgründe

§ 362 Nr. 5 StPO verstoße gegen Art. 103 III GG. Dieser beinhaltet das sog. Doppelstrafungsverbot („ne bis in idem“), laut dem niemand wegen derselben Tat auf Grund der allg. Strafgesetze mehrmals bestraft werden darf. Laut BVerfG sei die Norm so auszulegen, dass sie nicht nur die doppelte Bestrafung, sondern auch die doppelte Verfolgung verbiete. Zwar lasse der Wortlaut des Art. 103 III GG durchaus die Interpretation zu, dass die Norm nur bei Verurteilungen einschlägig ist. Grundgedanke des Art. 103 III GG sei jedoch die Idee des Strafklageverbrauchs. Diese greife auch, wenn das Verfahren mit einem Freispruch endet. Ansonsten hätte der strafprozessuale Inquisitionsgrundsatz (= der Staat hat den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären) keinen prozessualen Gegenspieler und ein Freigesprochener könnte sich nie sicher sein, ob er sich auf „seinen“ Freispruch verlassen könne. Art. 103 III GG sei zudem abwägungsfest und eröffne dem Gesetzgeber somit keinen Spielraum. Hierfür wird unter anderem Art. 103 III GG teleologisch ausgelegt: Nicht nur das Individuum muss in die Rechtssicherheit eines Strafurteils vertrauen können, sondern auch die Allgemeinheit. Ansonsten würde die Möglichkeit, ein Verfahren durch Rechtsmittel unaufhörlich weiterzuführen bzw. es neu beginnen zu lassen, durchgehend Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zulassen und so das Vertrauen an einer effektiven Streitentscheidung durch die Rechtsprechung beeinträchtigen.

Zudem stellte vorliegend die Anwendung von § 362 Nr. 5 StPO eine Verletzung des Rückwirkungsverbot aus Art. 103 III GG iVm Art. 20 III GG dar.

III. Problemstandort

Stellt sich die Frage, ob nach einem Freispruch aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismitteln erneut Anklage erhoben werden kann, ist dies zukünftig wegen Unvereinbarkeit mit Art. 103 III GG zu verneinen.